

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet „Südsee-Kingenbühl“

(Stand 09.10.2025)

Auf Grund der §§ 22 und 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 348 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) sowie der §§ 23 Abs. 3 und 28 Abs. 3 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44), sowie von § 42 Abs. 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2024 (GBl. 2024, Nr. 85) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 Abs. 3 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Laupheim (Gemarkung Obersulmetingen), Landkreis Biberach, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Südsee-Kingenbühl“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 50,2 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt im Stadtgebiet von Laupheim auf Gemarkung Obersulmetingen unmittelbar östlich der Bahnlinie Biberach-Ulm.

(3) Das Naturschutzgebiet umfasst die offene Wasserfläche des Südsees, dessen Uferbereiche und den angrenzenden Wald auf der Gemarkung Obersulmetingen mit den Flurstücksnummern 556, 558, 559, 560, 561, 564, 564/1, 570, 572, 572/1, 589, 590, 591,

615, 616, 617, 620, 621, 622, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 634, 635, teilweise 470 und teilweise 554.

(4) Das Naturschutzgebiet ist in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom TT.MM.JJJJ im Maßstab 1:2.500, kombiniert mit einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom TT.MM.JJJJ im Maßstab 1:25.000 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt.

§ 3

Schutzzweck

Die Schutzzwecke des Gebiets sind:

1. die Erhaltung und Entwicklung eines weitgehend ungestörten Rasthabitats für durchziehende Wasser- und Watvögel mit offener Wasserfläche, vegetationsarmen Uferbereichen und Inseln;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Wasserfläche und Uferbereiche für typische Brutvogelarten;
3. die Erhaltung und Entwicklung von Gebüsch und Wäldern für Brutvögel und weitere typische Arten;
4. die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen für Pionierarten der gehölzfreien Kiesufer durch Offenhaltung der Uferbereiche;
5. die Beruhigung des Seeufers;
6. die Erhaltung und Entwicklung weitgehend offener Kleingewässer;
7. die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Stillgewässers mit teilweisen reichen Uferstrukturen für die ruhige, naturbetonte Landschaftserholung;
8. der Erhalt und die Entwicklung von aquatischen Arten und Lebensräumen.

§ 4

Allgemeine Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts führen oder führen können.

(2) Zum Schutz von Pflanzen und Tieren ist es insbesondere verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, soweit es sich dabei nicht um eine Schutz- und Pflegemaßnahme nach § 9 handelt;
2. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Hunde frei oder an langen Schleppleinen (länger als 3 Meter) laufen zu lassen;
4. den in den Karten nach § 2 Abs. 4 gekennzeichneten Rundweg zu verlassen;
5. das Schutzgebiet mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrrädern, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. Feuer zu machen oder zu unterhalten und zu grillen;
7. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
8. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen;
9. Lärm, Lichtverschmutzungen, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
10. Brand- und Katastrophenschutzübungen durchzuführen.

(3) Im Naturschutzgebiet ist es verboten,

1. bauliche Anlagen und Werbeanlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg zu errichten;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlicher Beschilderungen zur Kennzeichnung des Naturschutzgebiets;
5. Stätten für Sport oder Spiel und Erholungseinrichtungen anzulegen.

(4) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es insbesondere verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
2. die Bodengestalt insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
4. Gewässerrandstreifen, Ufer, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen;
5. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;

Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsch, Bäume, Röhrichtbestände zu beeinträchtigen.

(5) Insbesondere bei Erholung, Freizeit und Sport ist es verboten,

1. im Naturschutzgebiet zu reiten;
2. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen und Wohnmobile oder Verkaufsstände aufzustellen;
3. im See zu baden oder zu tauchen;
4. das Gewässer mit Modellbooten oder Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;

5. öffentliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

Regeln für die Forstwirtschaft

Für die forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

§ 6

Regeln für die Jagd

(1) Für die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Füchse, Wasservögel und Neozoen gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzes sowie der Schutzzweck dieser Verordnung und wertvolle Pflanzenstandorte berücksichtigt werden.

(2) Es ist verboten,

1. Tiere zu Jagdzwecken auszuwildern;
2. von Booten oder von Kiesbänken aus oder in Richtung der Wasserfläche zu jagen;
3. Futterstellen anzulegen;
4. bei der Jagd mit Kraftfahrzeugen befestigte Wege zu verlassen, es sei denn dies ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Verordnung;
5. Hochsitze zu errichten; dies gilt nicht, wenn sie einen Abstand von über 100 m zum Ufer einhalten, mit einfachen Leitern aus naturbelassenen Hölzern ausgeführt und möglichst landschaftsgerecht in hochwüchsigen Gehölzen aufgestellt werden.

§ 7

Regeln für die Fischerei

(1) Für das Fangen von Fischen gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn dies ordnungsgemäß erfolgt und dabei die Grundsätze und Ziele des Naturschutzes sowie der Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt werden. Beim Bootsfischen ist ein ausreichender Abstand zu Kiesufern einzuhalten.

(2) Verboten ist das Fangen von Fischen

1. in der Zeit zwischen 01:00 Uhr und eine Stunde vor Sonnenaufgang;
2. vom Ufer aus außerhalb der in den Karten nach § 2 Abs. 4 gekennzeichneten Angelplätze;
3. von Booten aus im Zeitraum vom 01.11. bis 31.07., mit mehr als vier Booten oder bei Fahrt unter Motor.

§ 8

Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

Die Verbote des § 4 gelten nicht für Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Unterhaltung des Gewässers sowie der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung des Weges und der bestehenden baulichen Anlagen dienen.

§ 9

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Im Übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

§ 10

Zustimmungsvorbehalt

Über die Regelungen der §§ 5 bis 9 hinaus kann die höhere Naturschutzbehörde für folgende Handlungen oder Nutzungen eine Zustimmung erteilen:

1. die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zum Zwecke der Umweltbildung;
2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb des in den Karten des § 2 Abs. 4 gekennzeichneten Rundweges für Zwecke der Forschung, Bildung und Lehre;
3. die Durchführung von Untersuchungen im wissenschaftlichen oder öffentlichen Interesse;
4. Maßnahmen zur Erfüllung gesetzlicher Verkehrssicherungspflichten; soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen im Sinne von § 11 handelt, gilt § 11;
5. die Errichtung von Kleinstbauten zur Umweltbildung mit einem Brutto-Rauminhalt bis 20 m³ und einer Höhe bis 3 m;
6. die Errichtung von einzelnen, hölzernen Sitz- und Liegebänken, soweit diese eine Größe von 2 m x 2 m nicht überschreiten;
7. das Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Informationstafeln, soweit diese den Zwecken der Umweltbildung oder der Gefahrenabwehr dienen.

§ 11

Gefahrenabwehr

Ausgenommen von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung sind unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, zur Abwehr von drohenden Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie zur Bekämpfung von Tierseuchen nach dem Tiergesundheitsgesetz.

§ 12

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Tübingen als höhere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG eine Befreiung erteilen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine nach §§ 4 und 7 Abs. 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 67 Abs. 2 Nr. 17 JWMG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 6 Abs. 2 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 14

Ersatzverkündung, Niederlegung

(1) Zum Zwecke der Ersatzverkündung der in § 2 Absatz 4 genannten Karten nach § 3 des Verkündungsgesetzes wird die Verordnung mit Karten beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, und beim Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

(3) Ausdrücke der Karten als Bestandteile der Verordnung können gegen Erstattung der Kosten bei den in Absatz 1 genannten Stellen bezogen werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Tübingen, den

.....

Klaus Tappeser

Regierungspräsident

Verkündungshinweis:

Nach § 25 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen geltend gemacht wird. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.